

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutz-Aktiv-Friesland und umzu e.V.“

Er hat seinen Sitz in Schortens.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
- Aufklärung über Tierschutzprobleme
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von

Zuwiderhandlungen

gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen

Rechtsverordnungen

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
- Aufklärung der Bevölkerung und der Tierhalter durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
- Ausbildung von Menschen im Umgang mit Tieren
- Natur- und Umweltschutz und damit des Lebensraums von Tieren

**- Schaffung und Unterhaltung einer Einrichtung für in Not
geratene**

Tiere

- Zusammenarbeit mit Veterinär- und Ordnungsämtern im
Tätigkeitsgebiet
des Vereins

**Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tierarten
i.S. der Zwecke des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. (Nächster Satz
... nicht eigenwirtschaftliche Zwecke ... gestrichen)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer
Eigen-
schaft als Mitglied. **Die Erstattung von Auslagen (z.B. Fahrtkosten) bleibt
davon
unberührt.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, von
der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den
Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes
entgegenstehenden Zwecken missbraucht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige
bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Bei einer eventuellen Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

(letzter Absatz – ... zur Fördermitgliedschaft ... – gestrichen)

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von einem Monat – zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn auch 3 Monate nach Zahlungs-termin die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwider

handelt

2. wenn es in einer anderen Weise dem Verein oder die Tierschutzbestrebungen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Falls vorhanden, ist der Mitgliederversammlung die schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes bekannt zu geben.

Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Mitglied nach eigenem Ermessen bestimmt werden kann. Er darf jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag liegen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Anträge, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/-in
- d) dem/der Schatzmeister/-in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 10

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
Buchführung,
Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und sonstigen Verträgen
6. Führung der Geschäfte
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
sowie über die Bestellung eines Sprechers
8. Aufsicht über die vom Verein betriebenen Gebäude und Flächen

Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich.

Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. **Aufwendungen**, die durch Belege nachzuweisen und bei der Durchführung der im Interesse des Vereins liegenden Aufgaben entstanden sind, können vergütet werden.

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet.

Die Mitglieder bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitglieder-versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, wenn dies (z.B. bei eilbedürftigen Entscheidungen) in besonderen Situationen erforderlich ist.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall **von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.**

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, **darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende,** anwesend sind.

Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-leiterin.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

Auf Beschluss des Vorstands kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Kein Stimmrecht haben Mitglieder, die hauptberuflich für den Verein als Arbeitnehmer tätig sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Bestellung **bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung**
 2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
4. Beschlussfassung über Änderung und Satzung
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (alte Ziffer 6 – Erteilung von Richtlinien ... - gestrichen)**
6. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
7. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die diese

mindestens 7 Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung
dem Vor-
stand mitgeteilt haben
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahres-hauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Ein-ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitglieder-versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der/die Versammlungsleiter/-leiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst während der Mitglieder-versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme dieser Anträge ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren

Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter/-in.

Bei Wahlen **und Abstimmungen** kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahl- **bzw. Abstimmungsvorganges** und der vorhergehenden Diskussion einem/einer **Wahlleiter/-leiterin** übertragen werden.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. **(Nächster Satz - ... auf einfachen Antrag schriftlich und geheim ...gestrichen)**

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

§ 17

Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Waren mehrere Versammlungsleiter/-innen tätig, so unterzeichnen der/die letzten das Gesamtprotokoll.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15 bis 19 entsprechend.

§ 19

Kassenprüfer

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes Jahr, d.h. für das abgelaufene Geschäftsjahr, von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen, so dass sie daraus mündlich oder schriftlich einen Prüfungsbericht erstellen können.

Sie haben nicht nur die Bücher – einschl. Mitglieder-Beitragskartei -, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte gemäß Haushaltsplan zu prüfen.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und mit dessen Mitgliedern verheiratet, verwandt oder verschwägert sein. Sie haben das Recht, während ihrer Amtszeit Buch- und Kassenprüfungen jederzeit – ohne vorherige Anmeldung – vorzunehmen.

§ 20

Wahl der Kassenprüfer

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 21

Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung ist die beantragte Auflösung mit Begründung mitzuteilen.

Das Vermögen des Vereins ist bei dessen Auflösung oder Wegfall der steuerbe-günstigten Zwecke an die Stadt Schortens zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Tierschutzes zurückzuführen. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.


§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neue Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. April 2016.

Unterschriften



Angela Kruse, 1. Vorsitzende und
Schriftführerin und
Versammlungsleiterin



Meike Meenen,

Protokollführerin

Iris Adamczik, 2. Vorsitzende



~~Dr.~~, Schatzmeister(in)

